

# Merkblatt

## Jährliche Abrechnung der Mehrwertsteuer

### ■ AUSGANGSLAGE

Bisher wurde die Mehrwertsteuer («MWST») in der Regel vierteljährlich oder, bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode, halbjährlich abgerechnet. **Ab dem 1. Januar 2025** dürfen Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5'005'000 auf Antrag hin die MWST jährlich abrechnen. Dies stellt eine administrative Erleichterung dar.

Dieser Antrag muss jeweils in den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres gestellt werden, das heisst für das Jahr 2025 **bis zum 28. Februar 2025**.

Die jährliche MWST-Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Raten an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Höhe der Raten basiert dabei auf der MWST-Schuld der Vorperiode. Das bedeutet, dass die jährliche Abrechnung nicht primär aus Liquiditätsüberlegungen beantragt werden sollte. Für Unternehmen, welche für gewöhnlich ein Netto-MWST-Guthaben aufweisen, werden keine Akonto-Gutschriften ausgestellt.

### ■ BEDEUTUNG FÜR SIE ALS STEUERPFLICHTIGE PERSON

Die jährliche MWST-Abrechnung kann zu einer Zeit- und/oder Kostenersparnis führen, da nur eine Abrechnung (anstatt wie gewöhnlich vier bzw. zwei) erstellt werden muss und die Abstimmung zwischen den Quartalen bzw. Halbjahren wegfällt.

Sofern Ihre Buchhaltung sorgfältig geführt wird und bei der Verbuchung stets die korrekten MWST-Codes verwendet werden, wird die quartalsweise MWST-Abrechnung in der Regel «auf Knopfdruck» erstellt. Der Zusatzaufwand bzw. die Zusatzkosten für die quartalsweise MWST-Abrechnung halten sich somit in der Regel in Grenzen.

Falls Ihre Buchhaltung eine höhere Fehleranfälligkeit aufweist, kann es in Ihrem Sinne sein, die quartalsweise MWST-Abrechnung als Anlass zu nehmen für eine detaillierte Überprüfung der Buchhaltung durch unsere Spezialisten/innen. Zudem haben Sie auf diese Weise im Quartalsrhythmus eine qualitativ hochwertige Übersicht über die finanzielle Situation Ihrer Unternehmung.

### ■ UNSERE EMPFEHLUNG

Bei operativ tätigen Unternehmen mit laufenden Kunden- und Lieferantenrechnungen sehen wir nur beschränkte Vorteile bzw. auch Nachteile bei der Umstellung auf die jährliche Abrechnung der MWST.

Bei Unternehmen mit einer **beschränkten operativen Tätigkeit** (z. B. Beteiligungsgesellschaften, Lizenzgesellschaften etc.) und **einer überschaubaren Anzahl Buchungen** pro Jahr (d. h. < 50) kann die jährliche Abrechnung eine willkommene administrative Erleichterung darstellen und folglich auch zu Zeit- und/oder Kosteneinsparungen führen.

### ■ WIR UNTERSTÜTZEN SIE GERNE IN DIESER SACHE

Falls Sie zur jährlichen MWST-Abrechnung Fragen haben oder Unterstützung beim Antrag für die jährliche Abrechnung der MWST benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung! Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

# Merkblatt

## Jährliche Abrechnung der Mehrwertsteuer

### ■ IHRE PROVIDA ANSPRECHPARTNER



**Benjamin Trunz**  
Bereichsleiter Consulting,  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 71 227 70 25  
benjamin.trunz@provida.ch

**St. Gallen**  
Schützengasse 12  
CH-9001 St.Gallen  
Tel. +41 71 227 70 70



**Susanne Stark**  
Dipl. Steuerexpertin  
Tel. +41 52 723 03 03  
susanne.stark@provida.ch

**Frauenfeld**  
Bahnhofplatz 68  
CH-8500 Frauenfeld  
Tel. +41 52 723 03 03



**Rahel Leemann**  
Steuerberaterin  
Tel. +41 52 723 03 62  
rahel.leemann@provida.ch

**Frauenfeld**  
Bahnhofplatz 68  
CH-8500 Frauenfeld  
Tel. +41 52 723 03 03



**Martin Laube**  
Dipl. Steuerexperte, Jurist  
Tel. +41 307 85 32  
martin.laube@provida.ch

**Zürich**  
Leutschenbachstrasse 55  
CH-8050 Zürich  
Tel. +41 44 307 85 60